

Niedersächsisches Ministerialblatt

61. (66.) Jahrgang

Hannover, den 31. 8. 2011

Nummer 30

INHALT

A. Staatskanzlei		Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	
B. Ministerium für Inneres und Sport		Bek. 18. 7. 2011, Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Erneuerung von zwei Brückenbauwerken auf der Strecke Bremen — Thedinghausen	570
C. Finanzministerium		Bek. 16. 8. 2011, Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Bau eines Salzsilos an der BAB A 2	570
D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration		Niedersächsische Landesmedienanstalt	
Bek. 1. 7. 2011, Einführung eines Symbols zur Information der Öffentlichkeit über die Einstufung von Badegewässern und Badeverbote oder das Abraten vom Baden	558	Bek. 12. 8. 2011, Haushaltsergebnis 2010	570
Erl. 1. 8. 2011, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Ausbildung in der Altenpflege 21064	560	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	
Beschl. 2. 8. 2011, Investitionsprogramm 2011 für Krankenhausbaumaßnahmen	564	Bek. 19. 8. 2011, Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Verstärkung der Schutzdünen im Bereich der Hermann-Lietz-Schule auf der Insel Spiekeroog	570
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur		Bek. 22. 8. 2011, Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Errichtung eines Deichverteidigungsweges im Bereich des Süddeiches der Insel Spiekeroog	571
F. Kultusministerium		Bek. 31. 8. 2011, Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Goldbaches im Landkreis Osnabrück ...	571
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle	
Bek. 15. 8. 2011, Übertragung der Genehmigung des Verkehrslandeplatzes Oldenburg-Hatten (EDWH)	565	Bek. 12. 8. 2011, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (KBB Biogas GmbH & Co. KG, Kirchlinteln)	571
Bek. 16. 8. 2011, Änderung der Genehmigung des Hubschraubersonderlandeplatzes am Hans-Susemihl Krankenhaus in Emden	565	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover	
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung		Bek. 1. 8. 2011, Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG (Biogas Klein-Lessen GmbH & Co. KG)	571
RdErl. 23. 6. 2011, Sachkunde beim Umgang mit Geflügel .. 78530	565	Bek. 1. 8. 2011, Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG (WPD Erste Biogas Weser GmbH & Co. KG, Hoya)	574
RdErl. 1. 8. 2011, Überwachung des Verkehrs mit Arzneimitteln zur Anwendung bei Tieren.	566	Bek. 1. 8. 2011, Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG (Bioenergie Holte GmbH & Co. KG, Wietzen) ...	574
I. Justizministerium		Bek. 1. 8. 2011, Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG (Industriepark Nienburg GmbH)	574
K. Ministerium für Umwelt und Klimaschutz		Bek. 1. 8. 2011, Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG (Comte Galvanotechnik GmbH & Co. KG)	574
		Bek. 1. 8. 2011, Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG (Bioenergie Holte GmbH & Co. KG, Wietzen) ..	574
		Stellenausschreibungen	575/576

**D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie,
Gesundheit und Integration**

**Einführung eines Symbols zur Information
der Öffentlichkeit über die Einstufung von Badegewässern
und Badeverbote oder das Abraten vom Baden**

Bek. d. MS v. 1. 7. 2011 — 401.4-41504/3/3 —

Die aufgrund § 11 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 Nr. 1 BadegewVO zu verwendenden Zeichen und Symbole wurden mit Durchführungsbeschluss der Kommission 2011/321/EU vom 27. 5. 2011 (ABl. EU Nr. L 143 S. 38) wie folgt eingeführt:

1. Symbole zur Information über ein Badeverbot oder das Abraten vom Baden (**Anlage 1**),
2. Symbole zur Information über die Einstufung des Badegewässers (**Anlage 2**).

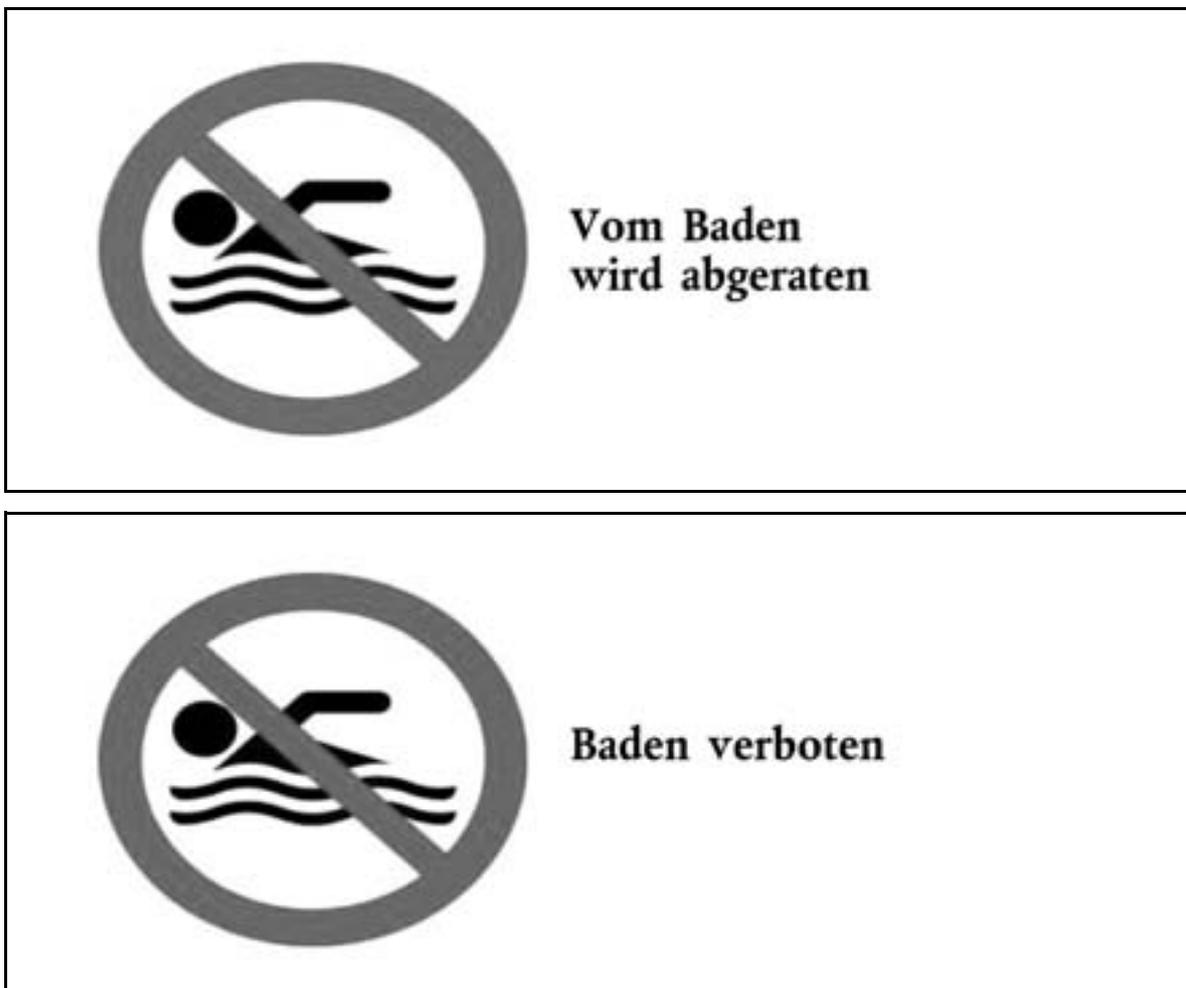
Sie sind gemäß § 11 Abs. 5 BadegewVO ab dem 15. 5. 2012 zu verwenden.

An
das Landesgesundheitsamt
die Region Hannover und die Landkreise und kreisfreien Städte

— Nds. MBl. Nr. 30/2011 S. 558

Anlage 1

Symbole zur Information über ein Badeverbot oder das Abraten vom Baden



Symbole zur Information über die Einstufung des Badegewässers



Ausgezeichnete Badegewässerqualität

★ ★ ★	ausgezeichnet
★ ★	gut
★	ausreichend
—	mangelhaft



Gute Badegewässerqualität

★ ★ ★	ausgezeichnet
★ ★	gut
★	ausreichend
—	mangelhaft



Ausreichende Badegewässerqualität

★ ★ ★	ausgezeichnet
★ ★	gut
★	ausreichend
—	mangelhaft



Mangelhafte Badegewässerqualität

★ ★ ★	ausgezeichnet
★ ★	gut
★	ausreichend
—	mangelhaft

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung der Ausbildung in der Altenpflege**

Erl. d. MS v. 1. 8. 2011 — 104.22-43580/28 —

— VORIS 21064 —

Bezug: Erl. v. 15. 6. 2010 (Nds. MBl. S. 615)
— VORIS 21064 —

Der Bezugserrlass wird mit Wirkung vom 1. 2. 2011 wie folgt geändert:

1. Nummer 5.3.1 erhält folgende Fassung:
 - „5.3.1 Der Zuschuss zum Schulgeld für jeden abgeschlossenen Schulvertrag nach Nummer 2.2 beträgt monatlich 50 EUR, ab Beginn des Förderhalbjahres vom 1. 2. 2011 an monatlich bis zu 100 EUR.“

2. In Nummer 7 wird das Datum „31. 12. 2014“ durch das Datum „31. 1. 2015“ ersetzt.
3. Die Anlagen 1 und 2 erhalten die aus der **Anlage** ersichtliche Fassung.

An das
Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie

— Nds. MBl. Nr. 30/2011 S. 560

Anlage
Anlage 1

An das
Niedersächsische Landesamt
für Soziales, Jugend und Familie
— Außenstelle Lüneburg —
Auf der Hude 2
21339 Lüneburg

Aktenzeichen (bitte ergänzen):

4 SL 3 – 43580/3 - _____ - _____

Antrag auf Gewährung eines staatlichen Zuschusses
nach Nummer 2.1 der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Ausbildung in der Altenpflege

Achtung: Je Einrichtung und je Förderhalbjahr ist ein separater Antrag erforderlich!
Der Antrag ist (spätestens zwei Monate) nach Ablauf des Förderhalbjahres zu stellen!

1. Antragsteller/Träger:	
Name	
Anschrift	
Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner (Name, Tel.-Nr., E-Mail-Adresse)	
Bankverbindung	

2. Pflegeeinrichtung, für die die Förderung beantragt wird:	
Name	
Anschrift	

3. Höhe des beantragten Zuschusses:	
Förderzeitraum (im Förderhalbjahr 1. 8. bis 31. 1. bzw. im Förderhalbjahr 1. 2. bis 31. 7.)	
Zuschuss für stationäre Ausbildungsverhältnisse gemäß Nr. 5.2.1 der Richtlinie (Anzahl Ausbildungsverhältnisse × 50 EUR × Anzahl Monate)	EUR
Zuschuss für stationäre Ausbildungsverhältnisse gemäß Nr. 5.2.2 der Richtlinie (Anzahl Ausbildungsverhältnisse × 85 EUR × Anzahl Monate)	EUR
Zuschuss für ambulante Ausbildungsverhältnisse gemäß Nr. 5.2.3 der Richtlinie (Anzahl Ausbildungsverhältnisse × 85 EUR × Anzahl Monate)	EUR
Gesamt	EUR

An das
Niedersächsische Landesamt
für Soziales, Jugend und Familie
– Außenstelle Lüneburg –
Auf der Hude 2
21339 Lüneburg

Aktenzeichen (bitte ergänzen):

4 SL 3 – 43580/2 - _____ - _____

Antrag auf Gewährung eines staatlichen Zuschusses

nach Nummer 2.2 der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Ausbildung in der Altenpflege

Achtung: Je Altenpflegeschule und je Förderhalbjahr ist ein separater Antrag erforderlich!

Der Antrag ist (spätestens zwei Monate) nach Ablauf des Förderhalbjahres zu stellen!

1. Antragsteller/Schulträger:	
Name	
Anschrift	
Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner (Name, Tel.-Nr., E-Mail-Adresse)	
Zuwendungsempfänger (Kontoinhaber, Bankverbindung)	

2. Altenpflegeschule, für die die Förderung beantragt wird:	
Name	
Anschrift	

3. Höhe des beantragten Zuschusses:	
Förderzeitraum (im Förderhalbjahr 1. 8. bis 31. 1. bzw. im Förderhalbjahr 1. 2. bis 31. 7.)	
Anzahl der bestehenden Schulverträge	
Gesamt (Schulverträge × maximal 100 EUR × Anzahl der Monate)	EUR

Dem Antrag ist die Anlage „Bestätigung der Schülerinnen oder Schüler über die anhaltende Dauer des Schulverhältnisses im Förderzeitraum“ beigefügt.	
---	--

4. Höhe des monatlichen Schulgeldes an der Schule:			
Schuljahr 2008/2009	Schuljahr 2009/2010	Schuljahr 2010/2011	lfd. Schuljahr

Ort, Datum

Unterschrift

Anlage zum Antrag der Altenpflegeschule _____ vom _____
auf Gewährung eines staatlichen Zuschusses nach Nummer 2.2 der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Ausbildung in der Altenpflege

Bestätigung der Schülerinnen oder Schüler über die anhaltende Dauer des Schulverhältnisses*) im Förderzeitraum vom _____ bis _____

Lfd. Nr.	Name	Vorname	Geb.-Datum	Beginn der Ausbildung	Ende der Ausbildung	Zahlung des Schulgeldes durch**)	Höhe des monatlichen Schulgeldes	Unterschrift der Schülerin oder des Schülers
1						bitte wählen/eintragen		
2						bitte wählen/eintragen		
3						bitte wählen/eintragen		
4						bitte wählen/eintragen		
5						bitte wählen/eintragen		
6						bitte wählen/eintragen		
7						bitte wählen/eintragen		
8						bitte wählen/eintragen		
9						bitte wählen/eintragen		
10						bitte wählen/eintragen		
11						bitte wählen/eintragen		
12						bitte wählen/eintragen		
13						bitte wählen/eintragen		
14						bitte wählen/eintragen		
15						bitte wählen/eintragen		
16						bitte wählen/eintragen		
17						bitte wählen/eintragen		
18						bitte wählen/eintragen		
19						bitte wählen/eintragen		
20						bitte wählen/eintragen		
21						bitte wählen/eintragen		
22						bitte wählen/eintragen		
23						bitte wählen/eintragen		
23						bitte wählen/eintragen		
25						bitte wählen/eintragen		

*) Die Zuwendung wird nur gewährt, wenn das Schulverhältnis mindestens seit sechs Monaten besteht (Wartezeit) und nicht unterbrochen ist oder ruht.

***) Z. B. Schülerin oder Schüler, Ausbildungseinrichtung, Träger der Einrichtung, Arbeitsagentur.

**Investitionsprogramm 2011
für Krankenhausbaumaßnahmen**
**Beschl. d. LReg v. 2. 8. 2011
— MS-404-41203/2033 (2011) —**

Die LReg hat am 2. 8. 2011 das Investitionsprogramm 2011 für Krankenhausbaumaßnahmen beschlossen. Das Investitionsprogramm 2011 wird gemäß § 4 Abs. 2 Nds. KHG bekannt gemacht (**Anlage**).

— Nds. MBl. Nr. 30/2011 S. 564

Anlage**Investitionsprogramm 2011 nach § 6 KHG**

Lfd. Nr.	Krankenhaus-Nr.	Krankenhaus	Maßnahme	Im Investitionsprogramm 2011 zu finanzierende Kosten
				EUR
1	15300501	Goslar, Harzkliniken	Erstausrüstung der Urologie	900 000
2	15401301	Königsutter, AWO Psychiatriezentrum	Tagesklinik KJP in Braunschweig	900 000
3	15501101	Northeim, Albert-Schweitzer-Krankenhaus	Ersatz-Neubau 2. FA	2 000 000
4	24100101	Hannover, Klinikum Nordstadt	4. NT Neubau Chirurgie 1. BA 1. FA	2 200 000
5	24100102	Hannover, Siloah-Krankenhaus	Zusammenführung 3. FA	32 000 000
6	24100111	Hannover, DRK Clementinenhaus	NT Zusammenschluss mit Bertaklinik und Klinik Dr. Boueke	1 200 000
7	24100112	Hannover, Vinzenzkrankenhaus	Sanierung Funktionstrakt, 3. BA; 1. TA, 3. FA	2 000 000
8	24101101	Lehrte, Klinikum	Umstrukturierung OP-Bereich/Aufwachraum/Intensivpflege 1. FA	2 100 000
9	25100701	Bassum, St. Ansgar Klinik	Neubau Psychiatrie-Psychosomatik 2. BA 2. FA	5 000 000
10	25200301	Bad Pyrmont, Bathildis-Krankenhaus	NT Zusammenlegung mit dem Krankenhaus St. Georg	1 100 000
11	25200701	Hessisch Oldendorf, Neurologische Klinik	Erweiterung der Intensivpflege 1. FA	3 000 000
12	25700901	Bückeburg/Rinteln/Stadthagen	Neubau Zentralkrankenhaus Schaumburg, Zusammenlegung der KH Rinteln, Bückeburg, Stadthagen 1. FA	5 000 000
13	35901001	Buxtehude, Elbeklinikum	Neu und Umbau Funktionstrakt, ZNA, ITS, OP 1. FA	2 500 000
14	35903801	Stade, Elbeklinikum	Neubau Tagesklinik Kinder- und Jugendpsychiatrie Klinikum Lüneburg 2. FA	600 000
15	35903801	Stade, Elbeklinikum	Neu und Umbau Funktionstrakt ZNA, ITS, IMC, OP 1. FA	3 000 000
16	36002502	Uelzen, Psychiatrische Klinik	Errichtung einer psychiatrischen Tagesklinik in Dannenberg 2. FA	600 000
17	40300001	Oldenburg, Pius-Hospital	Umstrukturierung OP/Ersatz F-Flügel (3. TA, 2. FA)	4 000 000
18	40300002	Oldenburg, Klinikum	Neustrukturierung und Sanierung des Zentral-OP 2. FA	9 000 000
19	40400001	Osnabrück, Klinikum	Einhäusigkeit, Zusammenführung Geriatrie und Frührehabilitation (ZGF) 2. FA	10 000 000
20	40400003	Osnabrück, Kinderhospital	Erweiterung KJP und Intensivüberwachung 2. FA	600 000
21	40500001	Wilhelmshaven, Reinhard-Nieter-Krankenhaus	OP-Erneuerung und bauliche Umstrukturierung 2. FA	8 000 000
22	45300701	Friesoythe, St. Marien-Stift	Neubau eines Bettenhauses 1. FA	2 500 000
23	45403201	Lingen, St. Bonifatius Hospital	Sanierung Funktionsbereich und Neubau Pflegebereich 2. BA 2. FA	3 000 000
24	45501401	Sande, Nordwestkrankenhaus	Notaufnahme und Zentrale Funktionsdiagnostik 1.BA 2. FA	3 000 000
25	45601502	Nordhorn, Marienkrankenhaus	Zentralisierung und Verlagerung PSY vom Grafschafter Klinikum zum MarienKH Nordhorn 2. FA	4 500 000
26	45701301	Leer, Klinikum	Ausbau der Kinderklinik 2. FA	800 000
27	45901902	Georgsmarienhütte, Franziskushosp. Harderberg	Neustrukturierung der Pflege, IMC, Interdisziplinäre Aufnahme 2. FA	4 000 000
28	46000901	Vechta, St. Marienhospital	Gesamtsanierung Krankenhaus, 4. BA 2. FA	4 000 000
29	Pauschalansatz für Notmaßnahmen, kleine Baumaßnahmen, Erstanschaffung medizinisch-technischer Großgeräte und Mehrkosten für in Vorjahren in das Investitionsprogramm aufgenommene Maßnahmen			7 500 000
Summe Investitionsprogramm 2011				125 000 000

G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr**Übertragung der Genehmigung des Verkehrslandeplatzes Oldenburg-Hatten (EDWH)****Bek. d. MW v. 15. 8. 2011 — 45.2-22.28 —****Bezug:** Bek. v. 23. 3. 1994 (Nds. MBL S. 454), geändert durch Bek. v. 4. 1. 1999 (Nds. MBL S. 54)

Die NLStBV — Geschäftsbereich Oldenburg — hat mit Bescheid vom 27. 6. 2011 die der Albatros Flugdienst GmbH & Co. KG erteilte Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb des Verkehrslandeplatzes Oldenburg-Hatten auf die

Firma Albatros Flugdienst,
Inhaberin Angelika Winters,
Flugplatz Oldenburg-Hatten,
26209 Hatten,

übertragen.

— Nds. MBL Nr. 30/2011 S. 565

Änderung der Genehmigung des Hubschrauberlandeplatzes am Hans-Susemihl Krankenhaus in Emden**Bek. d. MW v. 16. 8. 2011 — 45.2-22.61.22 —****Bezug:** Bek. v. 9. 12. 2010 (Nds. MBL 2011 S. 4)

Die NLStBV — Geschäftsbereich Oldenburg — hat die Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb eines Hubschrauberlandeplatzes für die Hans-Susemihl Krankenhaus gGmbH am 26. 5. 2011 geändert.

Daraus ergibt sich die nachfolgende Änderung der Bezugsbekanntmachung.

Die Nummern 5, 6 und 8 erhalten folgende Fassung:

„5. Endanflug- und Startfläche (FATO):

Abmessungen: Quadrat mit den Abmessungen 30 m x 30 m, das die TLOF mittelpunktsgleich umgibt

6. Sicherheitsfläche:

Ein die FATO allseits umgebender Streifen mit einer Breite von 5 m. Die Sicherheitsfläche ergibt zusammen mit der FATO ein Quadrat mit den Abmessungen 40 m x 40 m.

8. Benutzung des Landeplatzes:

Der Landeplatz ist zugelassen für mehrmotorige Drehflügler bis zu einer Länge (über alles) von maximal 20 m, die nach Flugleistungsstufe 1 betrieben werden und bis zu einem maximalen Startgewicht (MTOW) von 5 000 kg, zur Durchführung von Flügen nach Sichtflugregeln bei Tag und in der Nacht.

Betriebszeiten sind täglich von 0 bis 24 Uhr. Im Zeitraum von 20 bis 8 Uhr ist der Betrieb beschränkt auf Medizinische Hubschrauber Noteinsätze (HEMS i. S. des JAR-OPS 3).“

— Nds. MBL Nr. 30/2011 S. 565

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung**Sachkunde beim Umgang mit Geflügel****RdErl. d. ML v. 23. 6. 2011 — 204.1-42503/2-729 —**— **VORIS 78530** —**1. Allgemeines**

1.1 Zur Sicherstellung, dass Personen, die **in Intensivtierhaltungen** mit Geflügel umgehen — **ohne** Tierhalterin oder Tierhalter zu sein —, in tierschutzrelevanten Kenntnissen und Fertigkeiten, einschließlich tierschutzgerechter Tötungsme-

thoden, angewiesen und angeleitet worden sind (vgl. § 17 Abs. 7 TierSchNutzV), ist zwischen dem ML, Vertreterinnen und Vertretern der Veterinärbehörden und der Niedersächsischen Geflügelwirtschaft vereinbart worden, dass diese Personen in angemessener Weise geschult und qualifiziert werden. Die notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten werden im Rahmen einer Schulung erworben. Dabei sollen in jedem Fall die Kolonnenführerinnen und Kolonnenführer sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter insbesondere für das Einfangen und Verladen von Geflügel geschult werden.

1.2 Der Zeitumfang für die Schulung (Theorie und praktische Übungen) soll für eine Tierart mindestens fünf Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten umfassen. Sollen während der Schulung mehrere Tierarten behandelt werden, ist zusätzliche Unterrichtszeit einzuplanen. Innerhalb der Themenkomplexe wird die theoretische Ausbildung durch Demonstrationen und praktische Übungen vertieft.

1.3 Die Teilnehmerzahl sollte 20 Personen nicht überschreiten.

1.4 Schulungsveranstalter sollen gemeinnützige Einrichtungen zur Förderung von Bildung sein. Veranstaltungsort kann — vor dem Hintergrund der praktischen Übungen und Prüfung — auch ein Betrieb sein, in dem Geflügel gehalten wird. Die Anerkennung eines Schulungsveranstalters erfolgt durch das ML. Eine amtliche oder beamtete Tierärztin oder ein amtlicher oder beamteter Tierarzt des Landkreises oder der kreisfreien Stadt, in dem oder in der die Schulung stattfindet, soll diese unterstützend begleiten.

1.5 Die Schulung setzt sich aus einem theoretischen und einem praktischen Teil zusammen und schließt mit einer Prüfung ab.

1.6 Die Prüfung wird von einer Tierärztin oder einem Tierarzt abgenommen. Sie soll von einer amtlichen oder beamteten Tierärztin oder einem amtlichen oder beamteten Tierarzt des örtlich zuständigen Landkreises oder der kreisfreien Stadt abgenommen werden. Im Einvernehmen mit dem ML kann der Schulungsveranstalter auch eine andere Tierärztin oder einen anderen Tierarzt beauftragen.

1.7 Die vom Schulungsveranstalter ausgestellte Bescheinigung unter Angabe der Geflügelkategorie (Legehennen einschließlich Elterntiere und Junghennen, Masthühner und deren Elterntiere, Puten, Wassergeflügel) gemäß **Anlage** ist der Nachweis für die absolvierte Schulung und die bestandene Prüfung.

2. Personenkreis

Das Schulungsangebot richtet sich an Personen, die in Intensivtierhaltungen mit Geflügel umgehen, ohne Tierhalterin oder Tierhalter zu sein, z. B. als Mitglieder einer Fang- oder Impfkolonie oder Betreuungspersonal.

3. Schulung

3.1 Der theoretische Teil der Schulung umfasst tierartbezogen insbesondere folgende Themenkomplexe:

3.1.1 Tierschutzrechtliche Vorschriften, insbesondere

- Tierschutzgesetz (§ 1 — Geflügel als Mitgeschöpf, vernünftiger Grund —, § 4 — Ordnungsgemäßes Töten von Geflügel unter Betäubung —),
- TierSchNutzV (insbesondere § 4 Abs. 1 Nrn. 2 und 3) i. V. m. den einschlägigen Europaratsempfehlungen (z. B. Artikel 4, 17 und 22 der „Empfehlung in Bezug auf Haushühner der Art Gallus gallus“ zum Europäischen Übereinkommen zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen, angenommen vom Ständigen Ausschuss am 28. 11. 1995, BAnz. Nr. 89 a vom 7. 2. 2000 S. 32 — im Folgenden: Europaratsempfehlungen —),
- Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates vom 22. 12. 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen (ABl. EU 2005 Nr. L 3 S. 1; 2006 S. 26),
- TierSchTrV (Beurteilung der Transportfähigkeit, Anforderungen an Transportbehältnisse [Eignung und Kapazität]),
- TierSchIV (ordnungsgemäßes Töten von Geflügel unter Betäubung).

1. Anzeige einer tierärztlichen Hausapotheke

Für die Anzeige über die Einrichtung und den Betrieb einer tierärztlichen Hausapotheke nach § 67 Abs. 1 AMG wird ein Vordruck vom LAVES zur Verfügung gestellt, der ausgefüllt und unterschrieben zurückzugeben ist.

Mit dem Vordruck werden folgende Angaben erhoben:

- A. Angaben zur Führung der tierärztlichen Hausapotheke
- Name der Betreiberin oder des Betreibers der tierärztlichen Hausapotheke,
 - Anschrift der tierärztlichen Hausapotheke,
 - Anlass der Anzeige,
 - Datum der Aufnahme des Betriebes der tierärztlichen Hausapotheke,
 - Tätigkeitsbereich der Betreiberin oder des Betreibers der tierärztlichen Hausapotheke (u. a. betreute Tierarten),
 - Erreichbarkeit der für die tierärztliche Hausapotheke verantwortlichen Tierärztin oder des für die Hausapotheke verantwortlichen Tierarztes;
- B. Angaben zu den Betriebsräumen
- Grundriss der Praxis mit Kennzeichnung der Räumlichkeiten, in denen Arzneimittel gelagert werden,
 - Angaben zu anderen Standorten, an denen gemäß § 9 Abs. 1 TÄHAV i. d. F. vom 8. 7. 2009 (BGBl. I S. 1760) Arzneimittel lagern;
- C. Sonstige Angaben
- Betäubungsmittel-Nummer,
 - Inhaberinnen oder Inhaber der Betäubungsmittel-Nummer,
 - Anzahl und Art der Fahrzeuge, in denen Arzneimittel gemäß § 11 TÄHAV mitgeführt werden,
 - Art der Nachweisführung gemäß § 13 TÄHAV (z. B. mittels EDV);
- D. Bestätigung

Bestätigung der Betreiberin oder des Betreibers der tierärztlichen Hausapotheke, dass

- Arzneimittel ausschließlich an den genannten Standorten gelagert werden,
- Änderungen im Zusammenhang mit dem Betrieb der tierärztlichen Hausapotheke nach § 67 Abs. 3 AMG unverzüglich der für die Durchführung der Überwachung zuständigen Behörde angezeigt werden.

Auf die Mitwirkungspflichten nach § 66 AMG wird hingewiesen.

Vor der Ausstellung der Bescheinigung nach § 47 Abs. 1 a AMG ist der zuständigen Behörde die Approbation als Tierärztin oder Tierarzt nachzuweisen.

2. Zuständigkeiten

Zuständige Behörde für die Überwachung der tierärztlichen Hausapotheken ist nach § 6 d Nr. 1 ZustVO-SOG vom 18. 10. 1994 (Nds. GVBl. S. 457), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. 10. 2010 (Nds. GVBl. S. 465, 470), das LAVES.

Den für die Überwachung von Personen nach § 2 Nr. 12 Buchst. c ZustVO-SOG (u. a. Tierhalterinnen oder Tierhalter) zuständigen Landkreisen und kreisfreien Städten sowie der Region Hannover ist vom LAVES Gelegenheit zu geben, an der Regelinspektion der in ihrem Zuständigkeitsbereich gelegenen tierärztlichen Hausapotheken teilzunehmen; ihre Teilnahme erfolgt i. S. einer Beiziehung nach § 64 Abs. 2 Satz 2 AMG.

3. Inspektionen von tierärztlichen Hausapotheken

Die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Inspektionen zwecks Überwachung von tierärztlichen Hausapotheken erfolgen gemäß der Verfahrensanweisung (VAW) 071121 der Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Arzneimitteln und Medizinprodukten (ZLG) „Überwachung von tierärztlichen Hausapotheken“.

Regelinspektionen sind gemäß § 64 Abs. 3 Satz 2 AMG in der Regel alle zwei Jahre durchzuführen.

Die Planung der Regelinspektionen berücksichtigt folgende Risikomerkmale, aus denen sich die Inspektionshäufigkeit ergibt:

- Ausrichtung der tierärztlichen Tätigkeit,
- Anzahl der Tierärztinnen oder Tierärzte,
- Mängel bei der letzten Kontrolle,
- Zeitpunkt der letzten Kontrolle.

Regelinspektionen sollen in Anwesenheit der für die tierärztliche Hausapotheke verantwortlichen Tierärztin oder des verantwortlichen Tierarztes vorgenommen werden. Zur Plausibilitätsprüfung der Nachweisführung in der tierärztlichen Hausapotheke kann es angezeigt sein, im Anschluss an die Inspektion eine Inspektion gemäß Abschnitt II Nr. 3 bei Halterinnen und Haltern von Tieren, die der Lebensmittelgewinnung dienen, durchzuführen. Diese Inspektion ist entsprechend der in Abschnitt II Nr. 2 beschriebenen Zuständigkeiten durchzuführen, wobei in diesen Fällen dem LAVES Gelegenheit zur Teilnahme an der Inspektion gegeben werden sollte.

4. Niederschrift

Die Anlage I VAW 071121 ist als Muster einer Niederschrift über die Inspektion der tierärztlichen Hausapotheke zu verwenden. Das LAVES veranlasst die Aufnahme des an die niedersächsischen Verhältnisse angepassten Musters in EQUINO.

Die anlässlich einer Inspektion gefertigte Niederschrift über die Inspektion der tierärztlichen Hausapotheke ist in zwei Exemplaren auszufertigen. Sie ist von der Inspektorin oder dem Inspektor sowie der oder dem für die tierärztliche Hausapotheke Verantwortlichen zu unterschreiben.

Die oder der für die tierärztliche Hausapotheke Verantwortliche erhält eine Ausfertigung der Niederschrift zum Verbleib.

5. Maßnahmen

Die Anordnung der Abstellung etwaiger Mängel hat unter angemessener Fristsetzung zu erfolgen. Erforderlichenfalls sind die sofortige Vollziehung anzuordnen und Zwangsmittel anzuordnen oder festzusetzen.

Bei festgestellten Verstößen ist zu prüfen, ob ein Ordnungswidrigkeitenverfahren einzuleiten oder Strafanzeige bei der zuständigen Staatsanwaltschaft zu erstatten ist. Auf die ZustVO-OWi vom 4. 5. 2010 (Nds. GVBl. S. 210), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. 7. 2011 (Nds. GVBl. S. 266), sowie § 13 AMGvVw wird hingewiesen.

Liegen relevante Rechtsverstöße vor, so ist zu prüfen, ob andere Behörden oder Stellen zu unterrichten sind. Insbesondere bei der Anwendung oder Abgabe von verbotenen Stoffen, deren Anwendung die Lebensmittelgewinnung von Tieren auf Dauer ausschließt, sonstigen verbotenen Stoffen oder Grundstoffen, die nicht als Arzneimittel zugelassen oder registriert sind oder nicht aufgrund sonstiger arzneimittelrechtlicher Vorschriften angewendet werden dürfen, ist die für die Überwachung von Tierhalterinnen und Tierhaltern zuständige Behörde in Kenntnis zu setzen.

Sofern es sich um verbotene Stoffe gemäß der Richtlinie 96/22/EG des Rates vom 29. 4. 1996 über das Verbot der Verwendung bestimmter Stoffe mit hormonaler bzw. thyreostatischer Wirkung und von β -Agonisten in der tierischen Erzeugung (ABl. EU Nr. L 125 S. 3), zuletzt geändert durch Richtlinie 2008/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. 11. 2008 (ABl. EU Nr. L 318 S. 9), handelt, ist die Prämissenbehörde zu informieren. Auf die Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates vom 19. 1. 2009 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe (ABl. EU Nr. L 30 S. 16; 2010 Nr. L 43 S. 7), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 307/2011 der Kommission vom 29. 3. 2011 (ABl. EU Nr. L 82 S. 1), und die Kontrollen im Zusammenhang mit Cross Compliance sowie die §§ 1 bis 4 und die Anlagen 1 bis 3 der Verordnung über Stoffe mit pharmakologischer Wirkung i. d. F. vom 8. 7. 2009 (BGBl. I S. 1768) wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.

In Fällen, in denen gegen eine Tierärztin oder einen Tierarzt wegen des Verdachts einer Straftat ein Strafverfahren eingeleitet wird, ist die Tierärztekammer Niedersachsen als zuständige Approbationsbehörde zu unterrichten, damit von dieser geprüft werden kann, ob die Voraussetzungen für die Anordnung des Ruhens der Approbation nach § 8 der Bundes-Tierärzteordnung i. d. F. vom 20. 11. 1981 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 9. 12. 2010 (BGBl. I S. 1934), vorliegen.

Darüber hinaus ist bei berufsrechtlich relevanten Mängeln – z. B. hinsichtlich des § 2, 6 oder 13 der Berufsordnung – die Tierärztekammer Niedersachsen wegen möglicher berufsrechtlicher Maßnahmen zu unterrichten.

6. Probenahme

Die Probenahme von Arzneimitteln in tierärztlichen Hausapotheken hat gemäß VAW 071111 der ZLG „Amtliche Entnahme von Proben nach § 65 Abs. 1 AMG“ zu erfolgen.

Die Probenahme erfolgt vorrangig anlassbezogen.

Die Proben sind an das Arzneimitteluntersuchungsinstitut Nord GmbH (AMI-Nord GmbH), Emil-Sommer-Straße 7, 28329 Bremen, zu senden.

7. Ergebnisdokumentation

Die Ergebnisse der Arzneimittelüberwachung sind im Hinblick auf anlassbezogene landesweite Erhebungen zu dokumentieren.

Zur Überwachung der tierärztlichen Hausapotheken sind die Zahl der zum 31. Dezember eines Jahres aktuell vorhandenen, der im Kalenderjahr angezeigten oder geschlossenen und die Zahl der kontrollierten Hausapotheken zu erheben.

Die Zahl der tierärztlichen Hausapotheken ist wie folgt aufzuschlüsseln:

- Gesamtzahl tierärztlicher Hausapotheken – TÄHA –,
- TÄHA in reinen Kleintierpraxen,
- TÄHA ausschließlich für die Betreuung des eigenen Tierbestandes,
- TÄHA in Veterinärbehörden, tierärztlichen Bildungsstätten bzw. sonstigen
- TÄHA in wissenschaftlichen Instituten,
- TÄHA in den übrigen Praxen (Gemischt-, Großtier-, Geflügel-, Pferdepraxis).

Die Zahl der im Kalenderjahr an das AMI-Nord GmbH zur Untersuchung eingesandten Arzneimittel ist dem ML jeweils bis zum 31. Januar des Folgejahres zu melden.

8. Kosten

Für die Inspektionen sowie sonstigen Amtshandlungen und Leistungen der Überwachungsbehörde sind Gebühren und Auslagen nach der GOVet vom 22. 3. 1995 (Nds. GVBl. S. 63), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. 11. 2010 (Nds. GVBl. S. 546), zu erheben. Im Fall einer Probenahme von Arzneimitteln erfolgt die Gebührenerhebung nach der ALLGO vom 5. 6. 1997 (Nds. GVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 6. 12. 2010 (Nds. GVBl. S. 570).

II. Überwachung von Personen, die berufs- oder gewerbsmäßig Arzneimittel bei Tieren anwenden, ohne Tierärztin oder Tierarzt zu sein

Für die Überwachung von Personen, die berufs- oder gewerbsmäßig Arzneimittel bei Tieren anwenden, ohne Tierärztin oder Tierarzt zu sein, wird aufgrund der §§ 64 bis 69 d AMG ergänzend zu der AMGvV Folgendes bestimmt:

1. Personen, die berufs- oder gewerbsmäßig Arzneimittel bei Tieren anwenden, ohne Tierärztin oder Tierarzt zu sein

Folgende Personen unterliegen der arzneimittelrechtlichen Überwachung:

- Halterinnen und Halter von Tieren, die gemäß § 26 ViehVerkV i. d. F. vom 3. 3. 2010 (BGBl. I S. 203) der Anzeigepflicht unterliegen oder für die eine Anzeigepflicht gemäß § 1 a

der Bienenseuchen-Verordnung i. d. F. vom 3. 11. 2004 (BGBl. I S. 2738), geändert durch Artikel 10 der Verordnung vom 20. 12. 2005 (BGBl. I S. 3499), oder für die eine Genehmigungspflicht gemäß § 3 oder eine Registrierungspflicht gemäß § 6 der Fischseuchenverordnung vom 24. 11. 2008 (BGBl. I S. 2315) besteht.

- Halterinnen und Halter anderer Tiere, die gemäß § 11 des Tierschutzgesetzes i. d. F. vom 18. 5. 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 9. 12. 2010 (BGBl. I S. 1934), einer behördlichen Erlaubnis bedürfen.
- Personen i. S. des § 3 der Tierhalter-Arzneimittel-Nachweisverordnung vom 20. 12. 2006 (BGBl. I S. 3450, 3453), z. B. Tierheilpraktikerinnen oder Tierheilpraktiker, Klauenpflegerinnen oder Klauenpfleger.

2. Zuständigkeiten

Zuständige Behörde für die Überwachung der in Abschnitt II Nr. 1 genannten Personengruppen sind nach § 2 Nr. 12 Buchst. c ZustVO-SOG die Landkreise, kreisfreien Städte und die Region Hannover.

Dem für die Überwachung von tierärztlichen Hausapotheken zuständigen LAVES ist von den zuständigen Landkreisen, kreisfreien Städten und der Region Hannover im Fall anlassbezogener Inspektionen nach positiven Befunden im Rahmen des Nationalen Rückstandskontrollplanes Gelegenheit zu geben, an der Inspektion der in ihrem Zuständigkeitsbereich gelegenen Tierhaltungen teilzunehmen; ihre Teilnahme erfolgt i. S. einer Beiziehung nach § 64 Abs. 2 Satz 2 AMG.

3. Inspektionen

3.1 Inspektionen bei Halterinnen und Haltern von Tieren, die der Gewinnung von Lebensmitteln dienen

Die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Inspektionen erfolgt gemäß der VAW 071122 der ZLG „Arzneimittelrechtliche Überwachung bei Haltern von Tieren, die der Gewinnung von Lebensmitteln dienen“.

Die Erstellung eines risiko- und zeitabhängigen Inspektionsplans für Regelinspektionen erfolgt auf Grundlage der VAW 071143 der ZLG „Erstellen eines risiko- und zeitabhängigen Inspektionsplanes für die Überwachung von Haltern von Tieren, die der Gewinnung von Lebensmitteln dienen“. Ist im Rahmen anderer Überwachungsaufgaben bereits eine vergleichbare Risikobewertung dieser Tierhaltungen erfolgt, so kann auf diese zurückgegriffen werden, um einen entsprechenden Inspektionsplan zu erstellen.

Zur Erfüllung des Titels II Kapitel I und II der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. 4. 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz (ABl. EU Nr. L 165 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 208/2011 der Kommission vom 2. 3. 2011 (ABl. EU Nr. L 58 S. 29), wird die jeweils aktuelle Version der VAW 071122 unbeschadet der Bestimmungen in Abschnitt V dieses RdErl. durch Aufnahme in EQUINO durch die Landkreise, kreisfreien Städte und die Region Hannover in Kraft gesetzt. Entsprechend ist mit der aktuellen Version der VAW 071143 bzw. der vergleichbaren Risikobewertung dieser Tierhaltungen zu verfahren.

3.2 Inspektionen bei Halterinnen oder Haltern von Tieren, die nicht der Gewinnung von Lebensmitteln dienen bzw. anderen unter Abschnitt II Nr. 1 genannten Personen

Die Inspektion erfolgt gemäß VAW 071123 der ZLG „Amtliche Überwachung von Personen, die Arzneimittel berufs- und gewerbsmäßig bei Tieren anwenden, ohne Tierarzt oder Tierhalter zu sein“.

Die jeweils aktuelle Version der VAW 071123 wird unbeschadet der Bestimmungen in Abschnitt V dieses RdErl. durch die Landkreise, kreisfreien Städte und die Region Hannover durch Aufnahme in den behördenspezifischen Teil von EQUINO in Kraft gesetzt.

4. Niederschrift

4.1 Niederschrift über Inspektionen bei Halterinnen und Haltern von Tieren, die der Gewinnung von Lebensmitteln dienen

Die Anlage I der VAW 071122 ist als Muster der Niederschrift zu verwenden. Die Anlagen II, III und IV der VAW 071122 sind nur im Fall anlassbezogener Inspektionen obligatorisch auszufüllen. Die Niederschrift ist in zwei Exemplaren auszufertigen. Sie ist von der Inspektorin oder dem Inspektor sowie der oder dem für die Tierhaltung Verantwortlichen oder deren oder dessen Vertreterin oder Vertreter zu unterschreiben.

Die oder der für die Tierhaltung Verantwortliche erhält eine Ausfertigung der Niederschrift zum Verbleib.

4.2 Niederschrift über Inspektionen bei Halterinnen und Haltern von Tieren, die nicht der Gewinnung von Lebensmitteln dienen, oder bei anderen in Abschnitt II Nr. 1 genannten Personen

Die Anlage I der VAW 071123 ist als Muster der Niederschrift zu verwenden.

Die Niederschrift ist in zwei Exemplaren auszufertigen. Sie ist von der Inspektorin oder dem Inspektor sowie der oder dem Verantwortlichen der Tierhaltung oder deren oder dessen Vertreterin oder Vertreter oder der unter Abschnitt II Nr. 1 genannten Person zu unterschreiben.

Die oder der Verantwortliche erhält eine Ausfertigung der Niederschrift zum Verbleib.

5. Maßnahmen

Die Anordnung der Abstellung etwaiger Mängel hat unter angemessener Fristsetzung zu erfolgen. Erforderlichenfalls sind die sofortige Vollziehung anzuordnen und Zwangsmittel anzudrohen oder festzusetzen.

Ferner ist zu prüfen, ob bei festgestellten Verstößen ein Ordnungswidrigkeitenverfahren einzuleiten oder Strafanzeige bei der zuständigen Staatsanwaltschaft zu erstatten ist. Auf die ZustVO-OWi sowie § 13 AMGvV wird hingewiesen.

Werden verbotene Stoffe i. S. der Richtlinie 96/22/EG festgestellt, so hat die Fachbehörde die Prämienbehörde zu unterrichten. Auf die Verordnung (EG) Nr. 73/2009 und die Kontrollen im Zusammenhang mit Cross Compliance wird in diesem Zusammenhang hingewiesen. Festgestellte Cross Compliance-relevante Verstöße sind in der Zentralen InVeKoS-Datenbank (ZID) zu erfassen.

6. Probenahme

Die Probenahme von Arzneimitteln in tierärztlichen Hausapotheken hat gemäß VAW 071111 der ZLG „Amtliche Entnahme von Proben nach § 65 Abs. 1 AMG“ zu erfolgen.

Die aktuelle Version der VAW 071111 wird unbeschadet der Bestimmungen in Abschnitt V dieses RdErl. durch Aufnahme in den behördenspezifischen Teil von EQUINO durch die Landkreise, kreisfreien Städte und die Region Hannover in Kraft gesetzt.

In den Tierhaltungen sind nur anlassbezogene Proben zu entnehmen.

Proben von Arzneimitteln sind an das AMI-Nord GmbH, Emil-Sommer-Straße 7, 28329 Bremen, zu senden. Andere Proben sind dem LAVES zuzuleiten.

Im Übrigen wird auf die Bestimmungen des § 65 AMG und des § 5 AMGvV hingewiesen.

Die Probenahme im Rahmen des Nationalen Rückstandskontrollplans bleibt von diesem RdErl. unberührt.

7. Ergebnisdokumentation

Die Ergebnisse der Arzneimittelüberwachung sind im Hinblick auf anlassbezogene landesweite Erhebungen zu dokumentieren.

Zur Überwachung der Haltungen von Tieren, die der Lebensmittelgewinnung dienen, sind die Zahl der je Kalenderjahr aktuell vorhandenen Tierhaltungen und die Zahl der arzneimittelrechtlich überprüften Tierhaltungen zu erheben.

Diese Zahlen müssen nach Tierarten und Betriebsgrößen aufgeschlüsselt werden können.

Die Zahl der im Kalenderjahr an das AMI-Nord GmbH zur Untersuchung eingesandten Arzneimittel ist dem ML jeweils bis zum 31. Januar des Folgejahres zu melden.

8. Kosten

Für die Inspektionen sowie sonstigen Amtshandlungen und Leistungen der Veterinärverwaltung sind Gebühren und Auslagen nach der GOVet zu erheben. Im Fall einer Probenahme von Arzneimitteln erfolgt die Gebührenerhebung nach der ALLGO.

III. Überwachung von Stoffen, die als Tierarzneimittel verwendet werden können

Zuständige Behörde für die Überwachung nach § 69 a AMG von Stoffen, die als Tierarzneimittel verwendet werden können, ist gemäß § 6 d Nr. 6 ZustVO-SOG das LAVES.

Die Überwachung umfasst die Kontrolle der Erfüllung der Nachweispflichten gemäß § 59 c AMG und erfolgt gemäß VAW 071142 der ZLG „Überwachung von Stoffen, die als Tierarzneimittel verwendet werden können (gemäß § 69 a AMG)“.

Für die Inspektionen sowie sonstigen Amtshandlungen und Leistungen der Veterinärverwaltung sind Gebühren und Auslagen nach der GOVet zu erheben.

IV. Überwachung von Betrieben des Einzelhandels einschließlich des Versandhandels mit Ausnahme von Apotheken

Zuständige Behörden für die Überwachung dieser Betriebe gemäß den §§ 64 bis 69 AMG sind gemäß § 2 Nr. 12 Buchst. a ZustVO-SOG die Landkreise, kreisfreien Städte und die Region Hannover.

Betriebe, die Arzneimittel zur Anwendung bei Tieren in den Verkehr bringen, haben diese Tätigkeit gemäß § 67 AMG der zuständigen Behörde anzuzeigen.

Die Inspektion erfolgt gemäß VAW 071127 der ZLG „Überwachung des Einzelhandels mit freiverkäuflichen Arzneimitteln“.

Die jeweils aktuelle Version der VAW 071127 wird unbeschadet der Bestimmungen in Abschnitt V dieses RdErl. durch die Landkreise, kreisfreien Städte und die Region Hannover durch Aufnahme in den behördenspezifischen Teil von EQUINO in Kraft gesetzt.

Die Erstellung eines risiko- und zeitabhängigen Inspektionsplans für Regelinspektionen erfolgt auf Grundlage der VAW 071128 der ZLG „Risikoorientierter Inspektionsplan für den Einzelhandel mit Arzneimitteln“ sowie ihrer Anlage.

Die jeweils aktuelle Version der VAW 071128 wird unbeschadet der Bestimmungen in Abschnitt V dieses RdErl. durch die Landkreise, kreisfreien Städte und die Region Hannover durch Aufnahme in den behördenspezifischen Teil von EQUINO in Kraft gesetzt.

Die Anlage I der VAW 071127 ist als Muster der Niederschrift zu verwenden.

Die Niederschrift ist in zwei Exemplaren auszufertigen. Sie ist von der Inspektorin oder dem Inspektor sowie der oder dem Verantwortlichen im Betrieb oder deren oder dessen Vertreterin oder Vertreter zu unterschreiben.

Die oder der Verantwortliche erhält eine Ausfertigung der Niederschrift zum Verbleib.

Für die Inspektionen sowie sonstigen Amtshandlungen und Leistungen der Veterinärverwaltung sind Gebühren und Auslagen nach der GOVet zu erheben.

V. Bekanntgabe und Inkraftsetzen der VAW

Soweit in diesem RdErl. auf VAW verwiesen wird, sind diese hiermit in ihrer aktuellen Version vom ML genehmigt und bekannt gegeben. Sie sind in EQUINO aufgenommen.

Änderungen der VAW werden jeweils durch das LAVES auf Weisung des ML in EQUINO aufgenommen. Mit ihrer Aufnahme in EQUINO sind sie vom ML genehmigt und bekannt gegeben.

VI. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 1. 9. 2011 in Kraft.

An
das Niedersächsische Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
die Region Hannover, Landkreise, kreisfreien Städte

— Nds. MBl. Nr. 30/2011 S. 566

**Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr**

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG;
Erneuerung von zwei Brückenbauwerken
auf der Strecke Bremen — Thedinghausen**

Bek. d. NLStBV v. 18. 7. 2011 — 3331-30224-5 —

Auf Antrag der Bremen-Thedinghausener Eisenbahn GmbH (BTE) wurde für die Erneuerung der Brückenbauwerke „Stuhrgraben“ (Bahn-km 7,20) und „Hombach“ (Bahn-km 11,367) der Strecke Bremen — Thedinghausen eine Plangenehmigung gemäß § 18 b AEG und § 74 Abs. 6 VwVfG erteilt.

Im Rahmen dieser Entscheidung wurde auf der Grundlage der Planunterlagen und Stellungnahmen zum o. g. Verfahren die Vorprüfung zur UVP-Pflicht (Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung) durchgeführt. Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 a UVPG hat ergeben, dass für die Erneuerung der Brückenbauwerke in Bahn-km 7,20 und Bahn-km 11,367 keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 30/2011 S. 570

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG;
Bau eines Salzsilos an der BAB A 2**

**Bek. d. NLStBV v. 16. 8. 2011
— 3327.31027-07/11-A2/Silo —**

Der Geschäftsbereich Hannover der NLStBV hat den Bau eines Salzsilos mit Soletank in der Anschlussstelle Hämelerwald an der BAB A 2 zur Optimierung des Winterdienstes für die Autobahnmeistereien Braunschweig und Hannover gemäß § 74 Abs. 7 VwVfG i. V. m. § 17 Satz 3 FStrG bei der NLStBV beantragt.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 e i. V. m. § 3 c UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. 7. 2011 (BGBl. I S. 1554), durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Nach der Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen wird hiermit für das o. g. Vorhaben gemäß § 3 a UVPG festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 30/2011 S. 570

Niedersächsische Landesmedienanstalt

Haushaltsergebnis 2010

Bek. d. NLM v. 12. 8. 2011

Nach Abschluss der Rechnungsunterlagen für das Jahr 2010 stellen sich die Einnahmen und Ausgaben der Niedersächsischen Landesmedienanstalt wie folgt dar:

A Einnahmen	
1. Eigene Einnahmen	8 911 114,28 EUR
2. Übertragungseinnahmen	0,00 EUR
3. Vermögenswirksame und Sondereinnahmen	611 547,26 EUR
	9 522 661,54 EUR
B Ausgaben	
4. Persönliche Verwaltungsausgaben	1 732 227,30 EUR
5. Sächliche Verwaltungsausgaben	757 173,19 EUR
6. Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	799 360,10 EUR
7. Baumaßnahmen	0,00 EUR
8. Investitionsmaßnahmen	19 633,81 EUR
9. Besondere Finanzierungsausgaben	127 800,00 EUR
10. Maßnahmen zur Förderung technischer Innovationen (Titelgruppe 74)	388 059,96 EUR
11. Technische und sonstige Kosten Bürgerrundfunk (Titelgruppe 75)	958 794,20 EUR
12. Fördermaßnahmen Bürgerrundfunk (Titelgruppe 76)	3 897 894,46 EUR
13. Fördermaßnahmen Medienkompetenz (Titelgruppe 79)	893 528,52 EUR
	9 574 471,54 EUR
C Zwischensumme	— 51 810,00 EUR
D Ausgabereste	
1. Summe der aus dem Jahr 2009 übertragenen Ausgabereste	163 700,00 EUR
2. Summe der in das Jahr 2011 zu übertragenden Ausgabereste	— 111 890,00 EUR
Gesamtbetrag der Ausgabereste	51 810,00 EUR
E Einnahmeüberschuss	0,00 EUR

— Nds. MBl. Nr. 30/2011 S. 570

**Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG;
Verstärkung der Schutzdünen im Bereich
der Hermann-Lietz-Schule auf der Insel Spiekeroog**

**Bek. d. NLWKN v. 19. 8. 2011
— GB VI O 3-62211-000-001 —**

Der NLWKN, Betriebsstelle Norden-Norderney, plant im Bereich der Hermann-Lietz-Schule auf der Insel Spiekeroog die Erhöhung und Verstärkung der Schutzdünen und die Schließung von Lücken in der Schutzdüne durch Dünenendämme.

Anlass für die Küstenschutzmaßnahmen ist der Generalplan Küstenschutz — Ostfriesische Inseln — 2010, der zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Schutzdünen deren Verstärkung durch Sandauffüllungen und Dünenbaumaßnahmen in diesem Bereich für erforderlich hält.

Dementsprechend hat der NLWKN, Betriebsstelle Norden-Norderney, als Träger des Vorhabens einen Antrag auf allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c UVPG gestellt.

Das geplante Vorhaben unterliegt als „sonstiger Bau des Küstenschutzes“ nach § 3 c i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.16 UVPG der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles.

Der NLWKN als zuständige Behörde hat gemäß § 3 a UVPG nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

— Nds. MBl. Nr. 30/2011 S. 570

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG;
Errichtung eines Deichverteidigungsweges
im Bereich des Süddeiches der Insel Spiekeroog**

**Bek. d. NLWKN v. 22. 8. 2011
— GB VI O 3-62211-000-002 —**

Der NLWKN, Betriebsstelle Norden-Norderney, plant, auf der Binnenberme des Süddeiches der Insel Spiekeroog in dem Abschnitt zwischen der Kreuzung mit der Hafenzufahrtstraße (Stat. 0 + 730) und dem Anschluss an den Schutzdüngürtel (Stat. 1 + 600) einen Deichverteidigungsweg zu errichten.

Diese Maßnahme ist erforderlich, weil der binnendeichs vorhandene Weg zurzeit nicht befestigt ist und deshalb im Deichverteidigungsfall als Fahrweg nicht zuverlässig zur Verfügung steht.

Dementsprechend hat der NLWKN, Betriebsstelle Norden-Norderney, als Träger des Vorhabens einen Antrag auf allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c UVPG gestellt.

Das geplante Vorhaben unterliegt als „sonstiger Bau des Küstenschutzes“ nach § 3 c i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.16 UVPG der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles.

Der NLWKN als zuständige Behörde hat gemäß § 3 a UVPG nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

— Nds. MBl. Nr. 30/2011 S. 571

**Vorläufige Sicherung
des Überschwemmungsgebietes des Goldbaches
im Landkreis Osnabrück**

Bek. d. NLWKN v. 31. 8. 2011 — 62023/189/11 —

Der NLWKN hat den Bereich des Landkreises Osnabrück, der von einem hundertjährigen Hochwasser des Goldbaches (Landkreis Osnabrück) überschwemmt wird, ermittelt und in Arbeitskarten dargestellt. Die Arbeitskarten werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Überschwemmungsgebiet gilt ab dem Tag nach dieser Bek. nach § 115 Abs. 5 NWG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. 12. 2010 (Nds. GVBl. S. 631), bis zur Festsetzung durch die zuständige untere Wasserbehörde nach § 115 Abs. 2 NWG als festgesetzt. Das Überschwemmungsgebiet ist nach § 78 WHG freizuhalten; es bestehen besondere Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach § 78 Abs. 6 WHG.

Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Gemeinden Hasbergen und Hagen am Teutoburgerwald und ist in der mitveröffentlichten Übersichtskarte (**Anlage**) im Maßstab 1 : 50 000 (TK 25 Blatt-Nummer 3713, 3813) dargestellt.

Die Arbeitskarten im Maßstab 1 : 5 000 (Blätter 1 bis 6) werden beim

Landkreis Osnabrück,
Am Schölerberg 1,
49082 Osnabrück,

aufbewahrt und können ab dem Tag nach dieser Bek. während der Dienststunden dort kostenlos eingesehen werden. In den Arbeitskarten ist die Grenze des nach § 115 Abs. 5 NWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes mit einer roten Linie gekennzeichnet; das vom NLWKN ermittelte Überschwemmungsgebiet selbst ist blau dargestellt.

Hinweis:

Die Karten sind außerdem auf der Internetseite des NLWKN eingestellt unter: [www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser-&Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/](http://www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser-&Kuestenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/) zu den Überschwemmungskarten.

— Nds. MBl. Nr. 30/2011 S. 571

**Die Anlage ist auf den Seiten 572/573
dieser Nummer des Nds. MBl. abgedruckt.**

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(KBB Biogas GmbH & Co. KG, Kirchlinteln)**

**Bek. d. GAA Celle v. 12. 8. 2011
— CE000043205-11-032-01 U BS-ga —**

Die KBB Biogas GmbH & Co. KG aus 27308 Kirchlinteln, Neddener Straße 3, hat mit Schreiben vom 5. 5. 2011 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotorenanlage für den Einsatz von Biogas am Standort in Kirchlinteln, Speckener Weg 12, Gemarkung Armsen, Flur 4, Flurstück 82/1, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.3.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 30/2011 S. 571

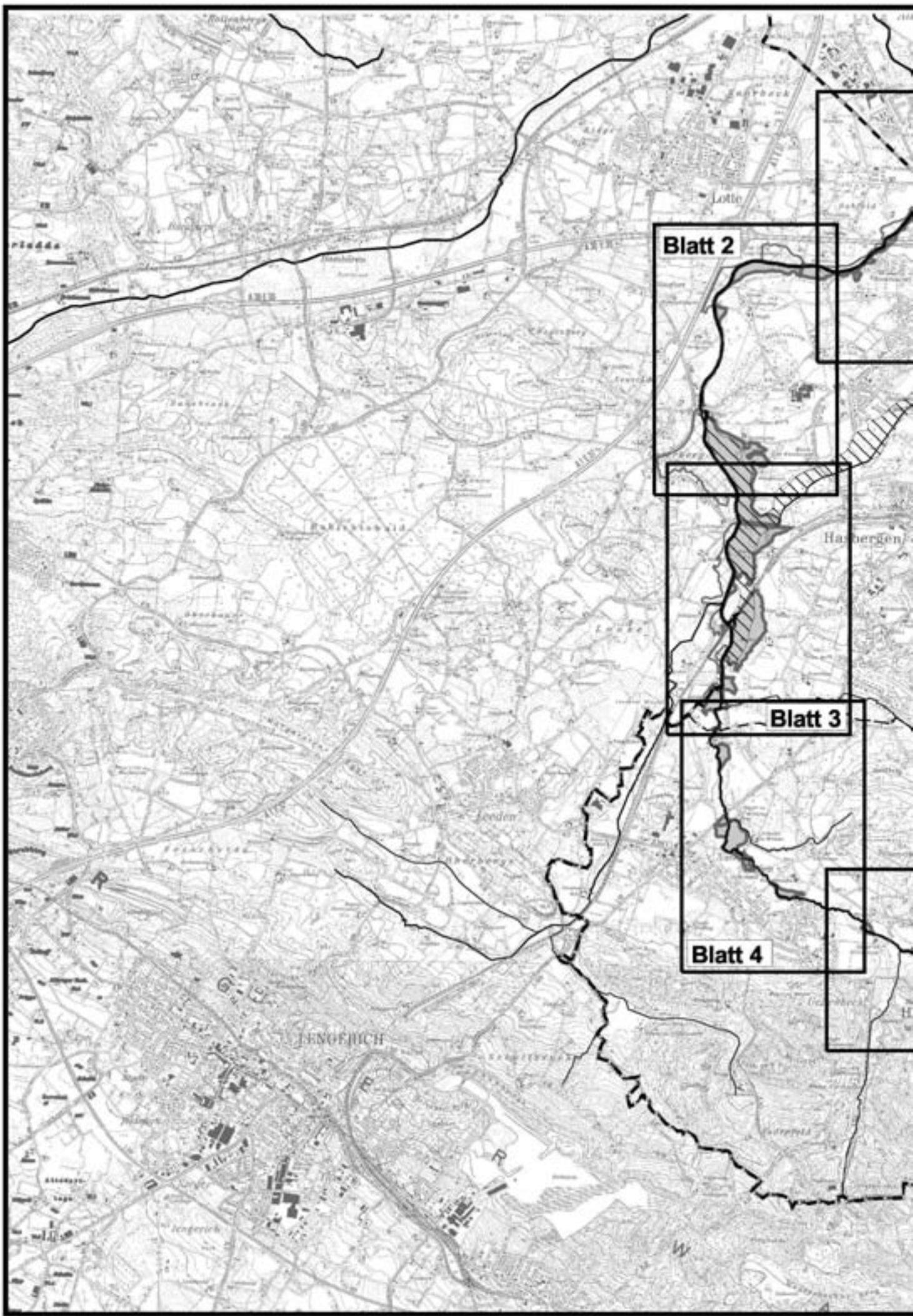
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

**Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG
(Biogas Klein-Lessen GmbH & Co. KG)**

**Bek. d. GAA Hannover v. 1. 8. 2011
— 011/H000091829/9.1 b)/2 —**

Die Biogas Klein-Lessen GmbH & Co. KG, Klein-Lessen 3, 27232 Sulingen, hat beim GAA Hannover die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. 7. 2011 (BGBl. I S. 1475), für die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage beantragt. Standort der Anlage ist 27232 Sulingen, Klein-Lessen 3, Gemarkung Klein-Lessen, Flur 17, Flurstück 37.

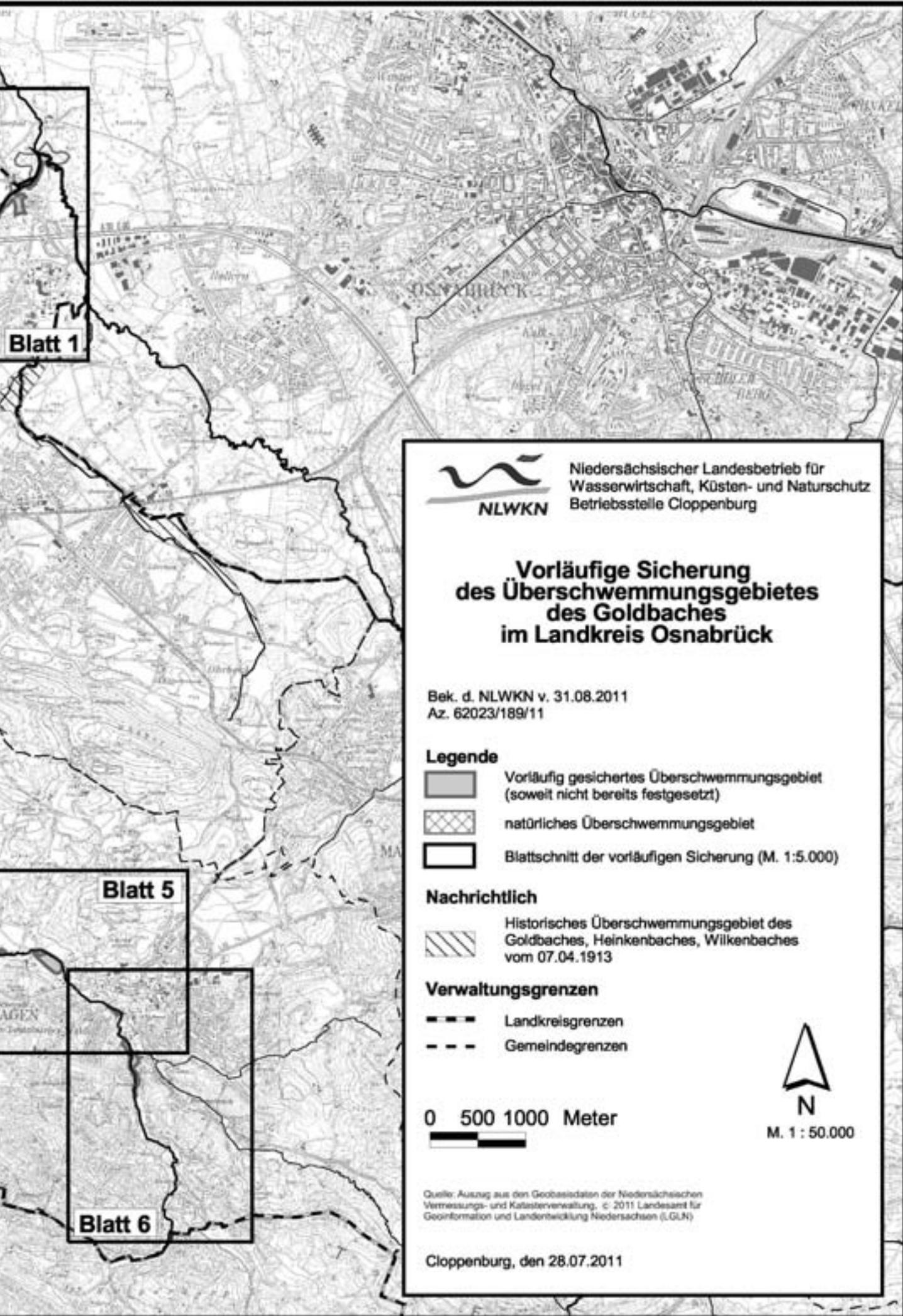
Im Rahmen dieses Verfahrens ist gemäß § 3 c und Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. 5. 2011 (BGBl. I S. 892), durch eine standortbezogene Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.



Blatt 2

Blatt 3

Blatt 4



Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
Betriebsstelle Cloppenburg

Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Goldbaches im Landkreis Osnabrück

Bek. d. NLWKN v. 31.08.2011
Az. 62023/189/11

Legende

-  Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet (soweit nicht bereits festgesetzt)
-  natürliches Überschwemmungsgebiet
-  Blattschnitt der vorläufigen Sicherung (M. 1:5.000)

Nachrichtlich

-  Historisches Überschwemmungsgebiet des Goldbaches, Heinkenbaches, Wilkenbaches vom 07.04.1913

Verwaltungsgrenzen

-  Landkreisgrenzen
-  Gemeindegrenzen

0 500 1000 Meter




Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2011 Landesamt für Geoinformation und Landesentwicklung Niedersachsen (LGLN)

Cloppenburg, den 28.07.2011

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene Prüfung ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt zu werden braucht.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3 a UVPG).

— Nds. MBL Nr. 30/2011 S. 571

Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG (WPD Erste Biogas Weser GmbH & Co. KG, Hoya)

**Bek. d. GAA Hannover v. 1. 8. 2011
— 011/H000022483/1.4 b)aa)/2 —**

Die Firma WPD Erste Biogas Weser GmbH & Co. KG, Bremer Weg 10, 28816 Stuhr, hat beim GAA Hannover die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 i. V. m. § 19 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. 7. 2011 (BGBl. I S. 1475), für die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage beantragt. Standort der Anlage ist 27318 Hoya, Hingster Straße 17, Gemarkung Hoya, Flur 11, Flurstücke 7/5, 7/6 und 7/7.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gemäß § 3 c und Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. 5. 2011 (BGBl. I S. 892), durch eine standortbezogene Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene Prüfung ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt zu werden braucht.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3 a UVPG).

— Nds. MBL Nr. 30/2011 S. 574

Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG (Bioenergie Holte GmbH & Co. KG, Wietzen)

**Bek. d. GAA Hannover v. 1. 8. 2011
— 011/H000091750/9.1 b)/2 —**

Die Firma Bioenergie Holte GmbH & Co. KG, Siedenburger Straße 1, 31613 Wietzen, hat beim GAA Hannover die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 i. V. m. § 19 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. 7. 2011 (BGBl. I S. 1475), für die Errichtung und den Betrieb einer **Biogasanlage** beantragt. Standort der Anlage ist 31613 Wietzen, Gemarkung Holte, Flur 9 (nach Flurbereinigung), Flurstück 10 (nach Flurbereinigung).

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gemäß § 3 c und Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. 5. 2011 (BGBl. I S. 892), durch eine standortbezogene Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene Prüfung ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt zu werden braucht.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3 a UVPG).

— Nds. MBL Nr. 30/2011 S. 574

Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG (Industriepark Nienburg GmbH)

**Bek. d. GAA Hannover v. 1. 8. 2011
— 011/H025414991/1.2 c)/2 —**

Die Firma Industriepark Nienburg GmbH, Große Drakenburger Straße 93—97, 31582 Nienburg, hat beim GAA Hannover die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt ge-

ändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. 7. 2011 (BGBl. I S. 1475), für die Änderung einer Feuerungsanlage beantragt. Standort der Anlage ist 31582 Nienburg, Große Drakenburger Straße 93—97, Gemarkung Nienburg, Flur 1, Flurstück 98/66.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gemäß § 3 c und Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. 5. 2011 (BGBl. I S. 892), durch eine standortbezogene Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene Prüfung ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt zu werden braucht.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3 a UVPG).

— Nds. MBL Nr. 30/2011 S. 574

Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG (Comte Galvanotechnik GmbH & Co. KG)

**Bek. d. GAA Hannover v. 1. 8. 2011
— 011/H006320349/3.10 /1 —**

Die Comte Galvanotechnik GmbH & Co. KG, Lange Straße 72, 27232 Sulingen, hat beim GAA Hannover die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. 7. 2011 (BGBl. I S. 1475), für die Änderung einer Anlage zur Oberflächenbehandlung mit einem Wirkbadvolumen von 30 m³ oder mehr beantragt. Standort der Anlage ist 27232 Sulingen, Berliner Straße 60, Gemarkung Sulingen, Flur 4, Flurstücke 35/16, 35/19, 35/22, 36/10, 36/12 und 36/17.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gemäß § 3 c und Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. 5. 2011 (BGBl. I S. 892), durch eine allgemeine Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene Prüfung ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt zu werden braucht.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3 a UVPG).

— Nds. MBL Nr. 30/2011 S. 574

Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG (Bioenergie Holte GmbH & Co. KG, Wietzen)

**Bek. d. GAA Hannover v. 1. 8. 2011
— 011/H0001000078/1.4 b)aa)/2 —**

Die Firma Bioenergie Holte GmbH & Co. KG, Siedenburger Straße 1, 31613 Wietzen, hat beim GAA Hannover die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 i. V. m. § 19 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. 7. 2011 (BGBl. I S. 1475), für die Errichtung und den Betrieb eines **Satelliten-Blockheizkraftwerks** beantragt. Standort der Anlage ist 31613 Wietzen, Gemarkung Holte, Flur 4, Flurstück 156/6.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gemäß § 3 c und Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. 5. 2011 (BGBl. I S. 892), durch eine standortbezogene Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene Prüfung ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt zu werden braucht.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3 a UVPG).

— Nds. MBL Nr. 30/2011 S. 574

Stellenausschreibungen

Die **Kommunale Hochschule für Verwaltung in Niedersachsen (HSVN)** ist eine nach dem NHG staatlich anerkannte wissenschaftliche Hochschule. Träger der HSVN ist das Niedersächsische Studieninstitut für kommunale Verwaltung e. V.

In der Fachgruppe Wirtschafts- und Sozialwissenschaften ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine

Professur (BesGr.W2)

im Lehrgebiet Öffentliche Betriebswirtschaft zu besetzen.

Sie erfüllen die formalen Voraussetzungen für die Berufung in das Professorenamt nach § 25 NHG:

- Universitätsabschluss in einem wirtschafts- oder verwaltungswissenschaftlichen Studiengang,
- überdurchschnittliche Promotion,
- Nachweis der pädagogisch-didaktischen Eignung,
- mindestens fünfjährige berufliche Praxis nach dem Hochschulstudium, davon mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs, vorzugsweise im kommunalen Bereich.

Die inhaltlichen Schwerpunkte in der Lehre liegen in den Themenfeldern Personalmanagement, Dienstleistungsmanagement und Marketing. Kenntnisse/Interesse im Bereich von ERP-Systemen sind von Vorteil. Die Bereitschaft zur Übernahme von Fachkoordinationen und zur Mitarbeit in der Selbstverwaltung der Hochschule wird vorausgesetzt. Erwartet wird die Fähigkeit, anwendungsorientierte Forschungsprojekte durchzuführen und Problemstellungen kommunaler Praxis in die Lehre zu integrieren.

Bitte senden Sie Ihre Bewerbungsunterlagen **bis zum 13. 9. 2011** an den Präsidenten der Kommunalen Hochschule für Verwaltung in Niedersachsen, Wielandstraße 8, 30169 Hannover.

– Nds. MBl. Nr. 30/2011 S. 575

Beim **Niedersächsischen Landesrechnungshof** mit Dienort in Hildesheim ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt im Referat 2.2 der Dienstposten

einer Prüfungsbeamtin oder eines Prüfungsbeamten

zu besetzen. Der Dienstposten ist nach BesGr. A 12 bewertet.

Ihnen obliegt auf diesem Dienstposten die Finanzkontrolle im Geschäftsbereich des ML und ggf. des MU. Im Rahmen Ihrer Tätigkeit werden Sie die örtlichen Erhebungen für die zu prüfenden Einrichtungen vorbereiten und sie eigenverantwortlich – auch im Rahmen von Teamprüfungen – durchführen sowie die Prüfungsmitteilungen und die Beiträge zu den Jahresberichten des LRH entwerfen.

Daneben werden Sie an das ML betreffende Angelegenheiten, wie z. B. Stellungnahmen zu Gesetzesvorhaben und Verwaltungsvorschriften, mitwirken. Auf diese Aufgaben werden Sie im Rahmen einer auf Ihre individuellen Bedürfnisse zugeschnittenen Einarbeitung vorbereitet; diese wird durch zielgerichtete Fortbildungsmaßnahmen ergänzt.

Die Ausschreibung richtet sich an Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2, Fachrichtung Allgemeine Dienste oder Agrar- und Umweltbezogene Dienste, im Niedersächsischen Landesdienst.

Es ist von Vorteil, wenn Sie über Kenntnisse der Umwelt- und Landwirtschaftsadministration sowie des Zuwendungsrechts und der Betriebswirtschaft einschließlich des kaufmännischen Rechnungswesens verfügen. Mindestens wird von Ihnen die Bereitschaft erwartet, sich Letzteres kurzfristig anzueignen.

Der LRH gewährleistet die berufliche Gleichstellung von Frauen und Männern und ist bestrebt, den Anteil der Frauen in der BesGr. A 12 zu erhöhen. Bewerbungen von Frauen sind deshalb besonders erwünscht. Der Dienstposten ist teilzeitgeeignet. Die Durchführung örtlicher Erhebungen macht es jedoch erforderlich, dass Teilzeitbeschäftigte in mehrtägigen Zeitabschnitten im Jahr ganztätig Dienst leisten. Ebenso verhält es sich bei der Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen.

Der LRH sieht sich der Gleichstellung von schwerbehinderten und nicht schwerbehinderten Beschäftigten in besonderer Weise verpflichtet und begrüßt deshalb Bewerbungen schwerbehinderter Menschen. Bei gleicher Eignung werden Bewerbungen schwerbehinderter Menschen bevorzugt berücksichtigt.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte **bis zum 16. 9. 2011** mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, tabellarische Übersicht über den beruflichen Werdegang und die bisher wahrgenommenen Aufgaben, Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in die Personalakten – ggf. auch durch die Gleichstellungsbeauftragte, den Vorsitzenden des Personalrats und den Vertreter der Menschen mit Behinderung –) an den Präsidenten des Niedersächsischen Landesrechnungshofs, Postfach 10 10 52, 31110 Hildesheim. Für telefonische Auskünfte stehen Ihnen Herr Schwill (Referat 2.2), Tel. 05121 938-613, und Herr Lürsen (Präsidentschaft), Tel. 05121 938-632, zur Verfügung.

– Nds. MBl. Nr. 30/2011 S. 575

Beim **Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung** ist vorbehaltlich der Freigabe durch die Job-Börse im Referat 301.3 zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

einer Sachbearbeiterin oder eines Sachbearbeiters

zu besetzen.

Der Dienstposten/Arbeitsplatz ist nach BesGr. A 11/VergGr. IV a BAT (EntgeltGr. 11) bewertet. Die Eingruppierung erfolgt gemäß § 17 Abs. 3 TVÜ-Länder vorläufig – bis zum Inkrafttreten einer neuen Entgeltordnung.

Die EU-Zahlstelle betreut in Niedersachsen und Bremen Förderprogramme, die von der EU, dem Bund und den Ländern finanziert werden. Mittels des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) werden insbesondere die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raumes gefördert.

Die fachliche Betreuung der Förderprogramme obliegt dem ML sowie dem MU.

Zur zentralen Verwaltung, Pflege und Koordinierung der Daten aller Beihilfeempfänger sämtlicher Förderprogramme des EGFL und des ELER und zur Steuerung und Koordinierung der beteiligten EDV-Systeme wurde im Referat 301.3 die sog. Stammdatenstelle eingerichtet.

Gesucht wird eine Sachbearbeiterin oder ein Sachbearbeiter, die oder der die Leitung der Stammdatenstelle wahrnimmt.

Der Dienstposten/Arbeitsplatz umfasst insbesondere folgende Aufgabenbereiche:

- Durchführung und Koordinierung der Stammdatenpflege sämtlicher Antragsteller der Förderprogramme des EGFL und ELER,
- Beratung der Bewilligungsstellen der LWK, des NLWKN sowie der Ämter für Landentwicklung hinsichtlich der Stammdatenpflege,
- fachliche Unterstützung der Fachreferate des ML und des MU,
- Erstellung von Auswertungen und Statistiken für Fachreferate und für die am Verfahren beteiligten Institutionen,
- fachliche Zusammenarbeit mit der VIT bei der Registriernummernvergabe und Pflege,
- fachliche Unterstützung und Beratung der Veterinärämter bei der Bearbeitung von Registriernummernanträgen,
- Zusammenarbeit mit dem Servicezentrum für Landentwicklung und Agrarförderung und externer Software-Anbieter bezüglich der EDV-gestützten Abwicklung,
- Mitarbeit bei der Bereitstellung der Daten für die Veröffentlichung der Zahlungsempfänger im Internet,
- Durchführung von Schulungen für Anwender der EDV-Anwendung „Stammdatenverwaltung“,
- Erstellung von Richtlinien und Dienstabweisungen.

Anforderungsprofil:

Voraussetzung für die Wahrnehmung des Dienstpostens/Arbeitsplatzes ist die Befähigung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der Laufbahn „Allgemeine Dienste“ durch den Abschluss als Diplom-Verwaltungswirtin (FH) oder Diplom-Verwaltungswirt (FH), Diplom-Verwaltungsbetriebswirtin (FH) oder Diplom-Verwaltungsbetriebswirt (FH) oder durch einen vergleichbaren Bachelor-Abschluss eines Studienganges der öffentlichen Verwaltung. Alternativ wird die Qualifikation durch die erfolgreiche Teilnahme an der Angestelltenprüfung II erworben.

Gesucht wird eine engagierte Persönlichkeit mit Verhandlungsgeschick, Teamfähigkeit und Kooperationsbereitschaft sowie Eigeninitiative, sozialer Kompetenz und Innovationsfreude.

Gute Kenntnisse und praktische Erfahrungen im Bereich der Bewilligung von gemeinschaftsrechtlichen Beihilfen/Prämien, insbesondere praktische Erfahrungen im Verwaltungsrecht sowie der Rechtsanwendung im Gemeinschaftsrecht sind wünschenswert.

Die Bewerberin oder der Bewerber muss darüber hinaus über gute Kenntnisse und Fertigkeiten im Umgang mit der Standardsoftware (Microsoft Office) verfügen. Ein ausgeprägtes technisches Verständnis für die Weiterentwicklung und Pflege von Softwareprogrammen ist vorteilhaft.

Durch die Vielzahl der Aufgaben im Verantwortungsbereich des Referates 301.3 und die Vielschichtigkeit der Förderprogramme ist ein hohes Maß an Flexibilität und Belastbarkeit erforderlich. Die Umsetzung kurzfristiger Terminvorgaben ist selbstverständlich.

Das ML strebt in allen Bereichen und Positionen an, eine Unterrepräsentanz i. S. des NGG abzubauen. Daher sind Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht und können nach Maßgabe des § 11 NGG bevorzugt berücksichtigt werden.

Die Stelle ist grundsätzlich teilzeitgeeignet, insgesamt jedoch vollständig zu besetzen.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung, Leistung und Befähigung ebenfalls nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften bevorzugt berücksichtigt. Eine Schwerbehinderung/Gleichstellung bitte ich zur Wahrung Ihrer Interessen bereits in der Bewerbung mitzuteilen.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte unter Az. 402-03041-778 (ggf. mit Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in die Personalakte) **bis zum 15. 9. 2011** an das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung, Referat 402, Calenberger Straße 2, 30169 Hannover.

Für Fragen zum Arbeitsgebiet stehen Herr Grotjahn, Tel. 0511 120-2198, und für Fragen zum Ausschreibungsverfahren Herr Stelzig, Tel. 0511 120-2064, zur Verfügung.

Das ML hat sich darüber hinaus im Rahmen des audit berufundfamilie® zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie auditieren und zertifizieren lassen.

— Nds. MBl. Nr. 30/2011 S. 575

Die **Samtgemeinde Grafschaft Hoya** besetzt zum 1. 1. 2012 die Stelle

**der Allgemeinen Vertreterin oder des Allgemeinen Vertreters
des Samtgemeindebürgermeisters**

— Erste Samtgemeinderätin oder Erster Samtgemeinderat —
(BesGr. A 16).

Weitere Informationen zu der Beamtenstelle auf Zeit erhalten Sie unter www.hoya-weser.de — Stellenausschreibungen —.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte **bis zum 12. 9. 2011** an die Samtgemeinde Grafschaft Hoya, Herrn Samtgemeindebürgermeister Detlef Meyer — persönlich —, Postfach 1351, 27316 Hoya/Weser.

Auskünfte erteilt Herr Samtgemeindebürgermeister Detlef Meyer, Tel. 04251 815-11, E-Mail: d.meyer@hoya-weser.de.

— Nds. MBl. Nr. 30/2011 S. 576